

SATZUNGSTEXT

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen
"Verein für Selbstbestimmung und Betreuung in der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden.

§ 2 - Aufgabe und Zweck

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung geistig behinderter Menschen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die von der Lebenshilfe betreut werden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

a) Bemühungen um die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, deren Einführung in ihre Aufgaben und Benennung gegenüber dem zuständigen Vormundschaftsgericht und anderen Stellen

b) Schaffung eines ständigen Angebotes an Fortbildung, Beratung und Unterstützung für Betreuer

c) Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen Betreuern

d) Bewältigung der fachlichen Anforderungen vereinsmäßiger Betreuungsarbeit durch Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter/innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

e) Übernahme von Betreuungsaufgaben und Koordination hauptberuflicher und ehrenamtlicher Betreuungsarbeit

f) Gewährleistung einer ausreichenden Versicherung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter gegen Schäden, die ihnen selbst oder Dritten im Rahmen der Betreuungstätigkeit erwachsen können.

(2) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten geistig behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens ausgenutzt werden.

Dazu gehört u. a. die Bereitschaft

- bei der Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste behilflich zu sein, wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann (Vorfeldarbeit).

- Vereinsmitarbeiter für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen.

- auf Anforderung des Vormundschaftsgericht Stellungnahmen bzw. Sozialgutachten zur Betreuungsbedürftigkeit einer Person zu erstellen.

(3) Der Verein will durch eine gezielte TMÖffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der rechtlichen Betreuung nachhaltig erhöhen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Zuschüsse von Land und Kommunen
- b) Aufwendungsersatz für Betreuungen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Der Vorstand trifft darüber binnen einer Frist von 1 Monat eine Entscheidung und teilt diese mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes - Rückschein - bekannt- zumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 3 und 4
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einschaltung derer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann eine andere Person bevollmächtigt werden. Die stellvertretende Ausübung von mehr als einer Stimme ist unzulässig.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(7) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 - Vorstand

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer.

Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung Beiräte berufen.

§ 10

Der Vorstand soll eine hauptberuflich geführte Beratungs- und Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

§ 11 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der „Lebenshilfe für geistig Behinderte, Ortsverein Bad Dürkheim e.V.“, Dr. Kaufmann Str. 4 in 67098 Bad Dürkheim übertragen, die als mildtätige Organisation anerkannt ist und die es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Dürkheim, den 20.09.1994